

Personalfragebogen zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

Arbeitgeber: _____

Bitte ausfüllen, ggf. Firmenstempel

Persönliche Angaben

Name	
Vorname	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Beschäftigungsaufnahme	Staatsangehörigkeit
Rentenversicherungsnummer	
Steueridentifikationsnummer	

Bei Nichtvorlage der Rentenversicherungsnummer sind folgende Angaben notwendig

Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)		Postleitzahl/Ort	
Geburtsname	Geburtsort	Geburtsdatum	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Hinweis:

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben ist es nicht möglich eine Sofortmeldung zu erstellen.

Aus dem Gesetz §28a SGB IV:

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen“:

Wirtschaftszweigen beschäftigen":

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten/ die Beschäftigte:

1. den Familien- und die Vornamen
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift)
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)



Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.